

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm im Landkreis Osnabrück vom 11. Februar 2020 (Amtsblatt 2020, Seite 41 ff.)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (NDS. GVBl. S. 220, 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolchbiotop Palsterkamp“ erklärt.
- (2) Die östliche Hälfte des Gebietes befindet sich im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, der westliche Teil innerhalb der kreisfreien Stadt Osnabrück.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1). Sie verläuft entlang der Innenseite der schwarzen Linie des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. In der maßgeblichen Karte ist auch die Lage des LSG im Maßstab 1:50.000 ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die maßgebliche Karte können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Belm und der Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kammolchbiotop Palsterkamp“ (DE 3614-332, Landesinterne Nr. 336) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 64 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG liegt im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“ und in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser- und Weser-Leine-Bergland“. Die östliche Hälfte des Gebietes befindet sich im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, der westliche Teil innerhalb der kreisfreien Stadt Osnabrück.

Der großflächig von Buchenwald und Eichenmischwald bewachsene Kleeberg wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder weisen repräsentative

tive Bestände auf, eingestreut sind Fichtenbestände. Innerhalb einer Talsenke stockt im Osten ein Erlen-Eschen-Quellwald. Im Westen ist die Senke weniger ausgeprägt und beherbergt einen feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald.

Innerhalb des LSG befinden sich drei Tümpel. Zwei der Tümpel sind nachgewiesene Laichhabitate des Kammmolches (*Triturus cristatus*). Zusammen mit den umgebenden Laub- und Laubmischwäldern, den übrigen Wäldern, Gebüsch, Brachflächen und Grünlandflächen stellen die Gewässer einen wertvollen Gesamtlebensraum für den Kammmolch dar.

Die Tümpel werden durch Quell- und Niederschlagswasser gespeist. Quellige Bereiche befinden sich vor allem im Ostteil des Gebietes, diese stellen die maßgebliche Wasserversorgung für die feuchte und zumindest überstaute Talsenke dar, die das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht und aus der ein temporärer Bach aus dem Gebiet abfließt.

Folgende im Gebiet vorkommende Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt: Sonstige naturnahe nährstoffreiches Stillgewässer, naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat, Erlen- und Eschen-Quellwald sowie ein Waldtümpel.

Das als Waldtümpel bezeichnete Kleingewässer auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück ist darüber hinaus im Zusammenhang mit angrenzenden Bereichen als Naturdenkmal (ND OS 213) ausgewiesen worden.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Stillgewässern im Gebiet als Laichgewässer und aquatische Lebensräume des Kammmolches sowie die Vernetzung der Gewässer,
 2. der Erhalt und die Entwicklung der an die Stillgewässer angrenzenden Landlebensräume des Kammmolches,
 3. die Erhaltung der Quellen im Gebiet, insbesondere der Quelle, die das Stillgewässer südlich der Hofstelle Meyer-Osterhues speist sowie deren Überlauf in das Tal des temporären Baches,
 4. die Erhaltung feuchter und quelliger Standortverhältnisse innerhalb der Senke, die das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Buchenwaldkomplexe, Eichen- und Hainbuchenwälder feuchter und mäßig trockener bis frischer Standorte und Erlen- Eschenwälder quelliger Standorte,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Habitatbäumen und Altholzinseln,
 7. die Erhaltung und Entwicklung magerer bis mäßig nährstoffreicher, extensiv genutzter Grünlandflächen,
 8. die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art Kammmolch und der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Tierart

Kammolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in miteinander vernetzten kleineren bis mittelgroßen Stillgewässern im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Gewässer führen dauerhaft Wasser, weisen ausgedehnte Flachwasserzonen sowie submerse und emerse Vegetation auf, sind mäßig verkrautet, fischfrei, nährstoffarm, unbeschattet und von geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen, totholzreiche Wälder) umgeben,

2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder in Quell- und Sumpfbereichen auf Standorten mit hohen Grundwasserständen und ggf. periodischen Überflutungen und abwechslungsreichen Boden- und Geländestrukturen wie Senken, Rinnen oder Tümpeln mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Waldsegge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), HainGilbweiderich (*Lysimachia nemorum*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf basenarmen Silikatböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Rotbuche als Hauptbaumart sowie Stieleiche, Eberesche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und charakteristischen Pflanzenarten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Sauer- klee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Flattergras (*Milium efusum*),

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Rotbuche als Hauptbaumart sowie Esche, Vogel-Kirsche, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und charakteristischen Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem

Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände) einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*)

als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

4. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Soweit § 5 und § 6 dieser Verordnung keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren; Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Wege,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; die Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 101 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 bleibt unberührt,
 4. das Reiten abseits von Fahrwegen und ausgewiesenen Reitwegen,
 5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. die Lebensstätten der wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer einschließlich deren Uferzone und sonstiger Feuchtflächen zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder zu schädigen,
 8. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 9. liegendes Totholz, Wurzelteller und Baumstubben zu entfernen oder umzulagern,
 10. Erstaufforstungen und Gehölzpflanzungen anzulegen,

11. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
12. den Nadelholzanteil zu erhöhen,
13. Grünland in Acker umzuwandeln,
14. das Bodenrelief zu verändern,
15. Wasser aus Gewässern zu entnehmen, den Grundwasserstand abzusenken, das LSG zusätzlich zu entwässern und die Wasserspende der Quellen zu verringern,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Pflanzen oder Tiere, insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Grünabfälle und sonstige Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
19. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
20. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung / Erlaubnis erforderlich ist oder nur vorübergehender Art ist, 21. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 3,
 2. wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. fachgerecht durchgeführte Pflege von Gehölzen zum Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen,
 5. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr an Straßen und Wegen im notwendigen Umfang nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde

unverzöglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

6. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3, § 30 und § 44 BNatSchG einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen soweit
1. auf allen Waldflächen
 - a) die Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.03. des Folgejahres unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - b) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - c) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von überschüssigen Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldrändern,
 - e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen über Nr. 1 hinaus
 - a) die Entnahme von liegendem Totholz mit > 30 cm Durchmesser, Wurzeltellern und Baumstubben sowie deren Umlagerung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben; unberührt bleibt die Entnahme von Windwurfbäumen auf durch Sturmschäden entstandenen Windwurfflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) das Einbringen von Nadelbaumarten sowie nicht heimischen und an den Standort angepassten Laubbaumarten durch gezielte forstliche Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben; eine natürliche Verjüngung bleibt unberührt,
 3. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0 über Nr. 1 hinaus
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; ausgenommen ist die Weiternutzung vorhandener Feinerschließungslinien auf privateigenen Waldflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung nach vorheriger Anzeige bei der

zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,

- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen ist das Rücken auf privateigenen Waldflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - g) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig unterbleibt; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall), wenn sie der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zehn Werktage vorher angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - i) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - l) bei der künstlichen Verjüngung der LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
 - m) bei der künstlichen Verjüngung des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Erstaufforstungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; im Falle einer Zustimmung dürfen nur heimische und an den Wuchsort angepasste Baum- und Straucharten verwendet werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:
- 1. auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt:
 - a) Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
 - b) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage und Vertiefung von Gräben sowie Dränagen unterbleiben.

- c) Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und darf die Leistungsfähigkeit nicht erhöhen.
 - d) Die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen wie z. B. Feldmieten oder Silos sowie das Lagern von Futterballen unterbleiben, zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu-, Stroh- und Silagewickelballen.
 - e) Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist zulässig.
 - f) Die Neuerrichtung von Viehunterständen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen keiner Zustimmung.
2. Bei der Nutzung der Dauergrünlandflächen, die keinen Lebensraumtyp darstellen, sowie auf in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gelten die Regelungen gemäß Nr. 1 dieses Absatzes und darüber hinaus zusätzlich:
- a) keine Umwandlung in Acker und kein Umbruch; zulässig bleibt die Nachsaat als Über- oder Schlitzsaat,
 - b) Zufütterung von Weidetieren nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) keine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln vom 01.02. bis zum 15.04. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) keine organische Düngung mit Gülle, Jauche und anderen flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie Gärsubstraten
 - e) die flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig ist der horstweise selektive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
3. Bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
- a) die maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt vom 01.02. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
 - b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
 - c) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres; die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke,
 - d) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und – pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) jegliche Düngung unterbleibt,
 - f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf; Ansitzeinrichtungen sind nur in landschaftsangepasster Bauweise, im räumlichen Verbund mit vorhandenen etwa gleich hohen Gehölzen und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie nach der aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgabe, dass die mechanische Gewässerunterhaltung ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgt; grundsätzlich zulässig sind das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Äste, Laub etc.) im Bereich von Durchlässen und die maschinenlose Gewässerunterhaltung von Hand.
- (7) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle wird eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmerkmalen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück „Piesberg – Haster Berg – Kleeberg“ [LSG OS-S 004] vom 20.09.1966, in Kraft getreten am 23.11.1966 und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ [LSG OS 01] vom 12.05.1965, in Kraft getreten am 16.05.1965, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.